



BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KULTURELLE ANGELEGENHEITEN
A-1014 Wien, Minoritenplatz 5 · Telefon (0222) 531 20-0

GZ 10.000/112-Parl/95

Wien, 12. Dezember 1995

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Univ. Prof. Dr. Heinz FISCHER

**XIX. GP-NR
1996/AB**

Parlament
1017 Wien

1995 -12- 12

229

2008/J

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2008/J-NR/95 betreffend Weiterentwicklung der Akademien für Sozialarbeit, die die Abgeordneten Brunhilde Fuchs und GenossInnen am 12. Oktober 1995 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

1. Ist die Studienordnung für die Sozialakademien bereits von Ihnen unterschrieben worden?
2. Wenn nein, wann soll sie unterschrieben werden?

Antwort:

Einige Fragen im Zusammenhang mit der Studienordnung der Akademien bedürfen noch der juristischen Klärung. Die Unterzeichnung erfolgt nach Klärung dieser Fragen.

3. Mit welchem Zeitpunkt soll die neue Studienordnung in Kraft treten?

Antwort:

Die Inkraftsetzung ist für den der Kundmachung folgenden nächstmöglichen Termin vorgesehen.

4. Stimmt es, daß im Schulorganisationsgesetz geregelt werden soll, daß hinkünftig drei StudierendenvertreterInnen im ständigen Ausschuß die Studierenden mit Stimmrecht repräsentieren sollen?

- 2 -

Antwort:

Derzeit ist eine derartige Regelung nicht vorgesehen.

5. Welche rechtstheoretischen Gründe gibt es, daß die Studienordnung für die Akademien für Sozialarbeit ein Erlaß, aber keine Verordnung oder Gesetz ist?

Antwort:

Es fehlt derzeit noch die gesetzliche Grundlage (Akademie-Studiengesetz) für eine verordnungsmäßige Regelung der Studienordnung (so wie bei allen anderen Akademien).

6. Wird in der zu unterschreibenden Studienordnung an einer Zwei-Dritteln-Anwesenheit der Studierenden festgehalten werden?

Antwort:

Die Zweidrittelanwesenheit wurde von Bundesminister Dr. Scholten zugesagt; eine Änderung ist nicht vorgesehen.

7. Welche Auswirkung wird die Budgetkonsolidierung auf die Bewilligung von Freifächern und unverbindlichen Übungen an den Sozialakademien haben?

Antwort:

Die Akademien für Sozialarbeit des Bundes können Freigegensestände und Unverbindliche Übungen im Rahmen ihres jeweiligen Werteinheiten-Kontingentes durchführen (Zuweisung durch den jeweiligen Landesschulrat). Die privat geführten Akademien für Sozialarbeit können darüber hinaus noch Angebote machen, sofern diese vom Träger selbst finanziert werden.

- 3 -

8. Sind Ihnen die Auswirkungen der Lehrplanänderung in bezug auf Erhalt der Schülerfreifahrt wegen des Wortlautes "Langzeitpraktikum" im FLAG und "Pflichtpraktikum" im Lehrplan der Sozialakademien bekannt?

9. Wenn ja, was gedenken Sie dagegen zu unternehmen?

Antwort:

Die Auffassung des Bundesministeriums für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten ergibt sich aus der in Ablichtung beiliegenden Stellungnahme an das Bundesministerium für Jugend und Familie.

10. In welchem Zeitraum (das heißt: in wie vielen Wochen) sollen die vorgeschriebenen 880 Stunden Pflichtpraxis absolviert werden?

Antwort:

Für den Zeitraum der Absolvierung sind keine weiteren einschränkenden Vorschriften vorgesehen. Das Studium kann nicht ohne Nachweis der 880 Stunden (für die Normalform) abgeschlossen werden.

11. Hat die Anordnung und somit die Dauer der Pflichtpraxis Auswirkungen auf die Anerkennung der Ausbildung der Sozialakademie als sechssemestrige Ausbildungsform in der EU?

15. Werden im EU-Raum auch reine Praxissemester, die vom Lehrplan her vorgeschrieben sind, als Studiensemester anerkannt?

- 4 -

Antwort:

Grundsätzlich haben die Anordnung und die Dauer der Pflichtpraxis keine Auswirkungen auf die Anerkennung als sechssemestrige Ausbildungsform innerhalb der EU.

Auch reine Praxissemester können als Studiensemester anerkannt werden.

Gemäß der Judikatur des Europäischen Gerichtshofes stellen Praxissemester, deren Inhalt genau geregelt ist, die einer Bewertung unterliegen und zwischen 2 theoretischen Semestern vorgesehen sind, sodaß das Studium niemals mit einem Praxissemester endet, einen integrativen Bestandteil der Ausbildung dar.

12. Gibt es von seiten der EU schriftliche Zusagen bezüglich der Anerkennung der Ausbildung im EU-Raum?

13. Wenn ja, welche?

14. Wenn nein, was werden Sie unternehmen, um die Anerkennung der Ausbildung der österreichischen Sozialakademie zu erreichen?

Antwort:

Schriftliche Zusagen zwischen den Mitgliedstaaten über die Anerkennung sind in den die Anerkennung regelnden Richtlinien nicht vorgesehen. Die Anerkennung hat zu erfolgen, wenn die in der Richtlinie genannten Voraussetzungen gegeben sind. Die Kontrolle der Anwendung der Richtlinien obliegt der Europäischen Kommission.

Die Bundesministerin:



Beilage



BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KULTURELLE ANGELEGENHEITEN

A-1014 Wien, Minoritenplatz 5 · Telefon (0222) 531 20-0

BEILAGE

Sachbearbeiter:
Dr. Reinhart RONOVSKY
Tel.: 531 20-2364

Zl. 13.573/6-III/3a/95

An das
Bundesministerium für
Jugend und Familie
Franz-Josephs-Kai 51
1010 Wien

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Familienlastenaus-
gleichsgesetz 1967 geändert wird
Stellungnahme
Zu Zl. 23 0102/65-II/3/95

Das Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten nimmt zum obzitierten Entwurf wie folgt Stellung:

Zu § 30a Abs. 6:

Durch den Beitritt Österreichs zur EU und die Übernahme der geltenden Richtlinien war eine Änderung des Lehrplanes der Akademien für Sozialarbeit erforderlich. In der entsprechenden EU-Hochschulanerkennungs-Richtlinie werden 6 Studiensemester als Mindesterfordernis eingeführt. Daher mußte der Terminus "Langzeitpraktikum" aus dem Lehrplan entfernt und durch den Begriff "Praktika" ersetzt werden. Damit ist die Vergleichbarkeit mit anderen internationalen Institutionen gewährleistet. In den akademieautonomen Lehrplanbestimmungen des Lehrplans der Akademie für Sozialarbeit (BGBL.Nr. 991/1994) wurde festgelegt, daß dem Ständigen Ausschuß der Akademie unter anderem die Festlegung der ergänzenden Unterrichtsveranstaltungen sowie der Praktika obliegt.

Im Rahmen der Ausbildung zum Sozialarbeiter kann jedoch auf die praktischen Ausbildungsinhalte nicht verzichtet werden; deshalb ist es erforderlich, die Bestimmung des § 30a Abs. 6 beizubehalten; allerdings soll in der genannten Bestimmung der Begriff "Langzeitpraktikum" durch den Begriff "Praktikum" ersetzt werden, um diesen an die Terminologie des neuen Lehrplans anzupassen.

sen. Der Wegfall dieser Bestimmung käme einer Ausgliederung der praktischen Ausbildung aus dem Studium an einer Akademie für Sozialarbeit gleich und wäre demnach nicht gerechtfertigt.

Zu § 31 Abs. 1 (Textgegenüberstellung):

Es darf darauf hingewiesen werden, daß in der Textgegenüberstellung der bisherige Text des § 31 Abs. 1 nicht dem Text der Fassung, BGBI.Nr. 297/1995 entspricht.

Zu § 31a Abs. 1:

Grundsätzlich wird der Inhalt dieser Neuregelung als sinnvolle Erweiterung der Schulbuchaktion sehr begrüßt. Aus terminologischen Gründen fragt sich jedoch, ob der an sich bestehende Überbegriff "Unterrichtsmittel" unter den Begriff "notwendige Schulbücher" subsumiert werden kann. Rechtlich richtig wäre der Weg auch in § 31 Abs. 1, "notwendige Unterrichtsmittel" als Oberbegriff zu verwenden. Nach ho. Auffassung wäre überdies auf die Abgrenzung gegenüber dem Begriff der "Lehrmittel" (§ 10 Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz) zu deren Beistellung der Schulerhalter verpflichtet ist, zumindest in den EB Bedacht zu nehmen. Der letzte Halbsatz ("wenn diese von der Schule als zur Durchführung des Unterrichts erforderlich bestimmt wurde") würde dadurch, daß er nicht eingerückt ist, auch die "Lestoffe" umfassen, die jedoch gemäß § 14 Abs. 9 SchUG nur vom Lehrer festzulegen sind.

In Z 2 wird die Entscheidungskompetenz der Schulbehörde I. Instanz festgelegt. Dazu wird bemerkt, daß vom Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten bei einer Novelle zum Schulunterrichtsgesetz - im Sinne der Schulautonomie und Verwaltungsökonomie - beabsichtigt ist, die Entscheidungskompetenz für die Festlegung der Unterrichtsmittel von der Schulbehörde I. Instanz auf die Schulebene zu übertragen.

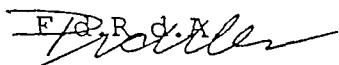
Es wird deshalb vorgeschlagen, diesem Vorhaben in antizipierender Weise dadurch Rechnung zu tragen, daß in Z 2 die Worte "soferne ihre Notwendigkeit von der für die Schulbehörde I. Instanz festgelegt wird" entfallen. Damit würde sich eine aus diesem Grund erforderliche Novelle des FLAG erübrigen.

Vom Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten wird davon ausgegangen, daß notwendige Schulbücher (bzw. als Überbegriff "notwendige Unterrichtsmittel" - siehe oben) jene Schulbücher und Unterrichtsmittel sind, mit denen die Schüler gemäß § 14 Abs. 6 SchUG von den Eltern auszustatten sind.

Darüber hinaus darf auch noch darauf hingewiesen werden, daß vom Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten beabsichtigt wird, die Bestimmung des § 14 Abs. 6 SchUG, wonach für Parallelklassen der gleichen Form oder Fachrichtung einer Schulart die gleichen Unterrichtsmittel festzulegen sind, durch eine entsprechende Novelle des Schulunterrichtsgesetzes entfallen zu lassen.

Abschließend ist festzustellen, daß das Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten dem Entwurf jedenfalls nur dann zustimmen kann, wenn ein ausreichender Versorgungsgrad der Schüler mit Schulbüchern gewährleistet ist.

Wien, 3. Oktober 1995
Für die Bundesministerin:
Dr. RONOVSKY

F. R. Ronovsky